

**Allgemeinverfügung über die Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen
Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen für die
Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Essen**

I. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N¹, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Essen unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine grüne Plakette (Schadstoffgruppe 4) aufweisen, wie sie auf den Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013²) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV abgebildet ist. Dann gilt diese tschechische Plakette als die auf dem Zusatzzeichen gezeigte Plakette (siehe Anhang).

II. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

III. Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

21.08.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Raskob
Geschäftsbereichs-
vorstand

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

² BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013

*Anhang: Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen
Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und
über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV*

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		